

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1526/2015
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 31.08.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.09.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.09.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.09.2015	Ö

Betreff: Kommunales Investitionsprogramm 3.0
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, Bürgermeister Günter Beck
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die beigefügte Liste der Maßnahmen, die aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 in den Jahren 2015 bis 2018 gefördert werden sollen, im Abstimmungsgespräch mit dem federführenden Finanzministerium und den Fachressorts des Landes zu verhandeln.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

Am 24. Juni 2015 hat der Bundestag das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KinvFG) beschlossen. Mit diesem Gesetz stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung, um Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern.

Das Land Rheinland-Pfalz erhält aus diesem Programm einen Anteil von ca. 253 Mio. Euro. Dieser wird vom Land um weitere 31,6 Mio. Euro aufgestockt. Von den Kommunen wird ein Eigenanteil in gleicher Höhe gefordert. Die Finanzierungsverteilung beträgt somit 80% Bund, 10% Land und 10% Kommune.

Die Stadt Mainz kann aus dem Förderprogramm, das in Rheinland-Pfalz als „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0)“ bezeichnet wird, Fördermittel in Höhe von insgesamt **25,02 Mio. Euro** erhalten.

Die Förderbereiche richten sich nach den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes und wurden wie folgt festgelegt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
 - f) Luftreinhaltung
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - c) Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (energetische Sanierung)
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Gefördert werden können Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurde und vor dem 31. Dezember 2018 beendet werden.

Von der Stadt Mainz ist eine Liste der Maßnahmen zu beschließen, für die Mittel aus dem KI 3.0 beantragt werden sollen. Diese Maßnahmenliste ist bis 30. November 2015 an das Finanzministerium zu senden. Das Finanzministerium prüft in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts die Maßnahmen auf Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben des Förderprogramms. Nach Freigabe der Maßnahmen wird die Liste an die Stadt Mainz zurückgeschickt. Anschließend können bei den jeweiligen Förderreferaten die Zuwendungsanträge nach den üblichen Verfahren gestellt werden.

2. Lösung

Die Verwaltung schlägt die in der beigegeführten Liste aufgeführten Maßnahmen vor. Die Summe der für die Stadt Mainz zur Verfügung stehenden Fördermittel von 25,02 Mio. Euro wird überschritten, um bei dem anstehenden Abstimmungsprozess mit dem Land Kompensationsvorschläge unterbreiten zu können, wenn einzelne Maßnahmen vom Land als nicht oder nicht im geplanten Umfang förderfähig angesehen werden.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Finanzierung des Eigenanteils der Stadt erfolgt über Investitionskredite. Eine Nachtragshaushaltssatzung wäre nach einem zurzeit vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung für die nach dem KI 3.0 geförderten Maßnahmen nicht zwingend erforderlich. Da aus anderen Gründen (Wirtschaftspläne 2016 der Eigenbetriebe) eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 zu beschließen ist, wird vorgeschlagen, die Maßnahmen des KI 3.0 – soweit sie nicht bereits im Doppelhaushalt 2015/2016 enthalten sind – und die zusätzliche Kreditaufnahme für den städtischen Eigenanteil in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

